

08. 03. 91

Sachgebiet 41

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates**

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 3 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 4 a (§ 12 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt der in dem Prüfungsauftrag vorgeschlagenen Fassung des Wortlauts von § 12 Abs. 1 zu.

Zu Nummer 4 b (§ 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 VZOG)

Die Frage, wie die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes eines Gesetzes über die Spaltung der von

der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen mit der in Artikel 6 § 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vorgesehenen Regelung abgestimmt werden kann, wird von der Bundesregierung geprüft.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Bundesregierung hält eine Erweiterung des § 12 auf Gründungsmängel nicht für erforderlich. Die neuen Kapitalgesellschaften genießen durch die Eintragung im Handelsregister Bestandsschutz (vgl. § 275 AktG, § 75 GmbHG, § 144 a FGG), wie dies auch in der Begründung ausgeführt ist. Regelungsbedarf besteht daher nur für die Frage, ob neben der Entstehung der neuen Kapitalgesellschaften auch die beabsichtigten Vermögensübergänge im Wege der Einzelrechtsnachfolge wirksam geworden sind. Nur für diese Frage bedarf es somit der Heilungsvorschrift des § 12.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die Bundesregierung stimmt der in dem Prüfungsauftrag vorgeschlagenen Fassung des Wortlauts von § 14 Abs. 2 zu.

Zu Nummer 7 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die in dem Prüfungsauftrag angesprochenen beiden Fragen werden geprüft.

„Bei den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen; insofern ergeben sich keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen.“